



Beiträge des 4. Bayerischen BGT

25.07.2013 in München

Arbeitsgruppe I: Wie kann die Verfahrenspflegschaft zu einer guten Qualität im Verfahren beitragen?

Referent: Uwe Harm, Diplom-Rechtspfleger Amtsgericht Bad Segeberg und Beisitzer im Vorstand des Betreuungsgerichtstages e. V.

Die Motive des Gesetzgebers zum Betreuungsgesetz im Jahre 1992 bezüglich des Verfahrenspflegers waren eindeutig:

(Bundestags-Drucksache 11/4528, S. 89.):

Eine weitere wesentliche Neuregelung verstärkt den Schutz des Betroffenen. Soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist, soll ihm ein „Pfleger für das Verfahren“ zur Seite gestellt werden. Dieser Pfleger soll ihn im Verfahren unterstützen und nicht „verdrängen“ oder „ersetzen“, wie dies im Zivilprozess ... der Prozesspfleger tut. ... In Fällen, in denen der Betroffene besonders schutzwürdig ist, sieht der Entwurf die obligatorische Bestellung eines Verfahrenspflegers vor.

Zwei Grundsätze enthielt die Idee des Verfahrenspflegers:

1. Er verdrängt den Betroffenen nicht. Dessen Rechte in einem Verfahren im Rahmen einer Betreuung bleiben stets bestehen.
2. Der Verfahrenspfleger übernimmt die Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen in völliger Eigenverantwortung und ohne Bindung an den Willen des Betroffenen.

Entscheidend bleibt dann die Aufgabe in dem jeweiligen Verfahren. Ist der Verfahrenspfleger nur kritischer Beobachter? Achtet er nur darauf, dass das Gericht ordentlich arbeitet und dem Betroffenen rechtliches Gehör verschafft?

These zur Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch den Verfahrenspfleger:

Er ist nicht das „Schmieröl“, sondern „Sand“ im Getriebe der Verfahren, damit jede Form von Betriebsblindheit und Routine ausgebremst wird und alle immer wieder neu überlegen, was zu tun ist.

Das Aufgabenverständnis für den Verfahrenspfleger hat sich seit 1992 durch Gesetzesreformen und durch Rechtsprechung – und letztlich auch durch die UN-BRK – etwas verändert. War ursprünglich die Wahrnehmung nur der „objektiven Interessen“ und eine Helferfunktion Kern der Aufgaben, hat der Verfahrenspfleger heute auch erkennbare Willensäußerungen oder Wünsche in das Verfahren einzubringen. Das BVerfG hat in einer ganz neuen Entscheidung vom 22.5.2013 festgestellt, dass der Verfahrenspfleger „a l l e R e c h t e“ des Betroffenen im eigenen Namen wahrnehmen kann und muss.

Wie all das im Spannungsverhältnis zwischen „Rechte“ des Betroffenen und dessen dem etwa entgegenstehenden „Willen“ gesehen werden muss, soll in der Arbeitsgruppe diskutiert werden.